



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

| | | | | | |
|---|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| BMASGK- 71100/0017- VIII/B/7/2018 | SV-GSt | Pia Zhang | DW 12408 | DW 12695 | 17.10.2018 |

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017) vorgesehene abgestufte Versorgung, die für Leistungsanbieter auf den einzelnen Versorgungsstufen je nach zugeordneten Aufgaben unterschiedliche Organisationsformen (Fachschwerpunkt, Departments, Interdisziplinäre Aufnahmestationen, usw) vorsieht, wird mit dieser Novelle umgesetzt und verankert. Ziel ist sowohl eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung einer wohnortnahen und patientenorientierten Versorgung als auch Transparenz und Rechtsklarheit herzustellen. Inwieweit diese Möglichkeiten von den Ländern tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Die rechtliche Grundlage wird mit der vorliegenden Novelle jedenfalls geschaffen.

Die BAK erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf der KAKuG-Novelle. Die Umsetzung des ÖSG 2017 ist im Allgemeinen zu begrüßen. Im Einzelnen ist insbesondere die Neustrukturierung der reduzierten Organisationsformen wie im ÖSG 2017 vorgegeben positiv zu sehen. Eine bedarfsorientierte Versorgung, die auf fallspezifische Notwendigkeiten flexibel reagieren kann, ist aus Sicht der BAK jedenfalls sinnvoll und zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist aber im Sinne einer patientenorientierten Versorgung darauf hinzuweisen, dass ausreichend ärztliches und nicht-ärztliches Personal vorgehalten werden muss. Kritisch wird gesehen, dass es aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Einschränkung bei der Dokumentation in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen geben soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Z 4 und 6 § 2a und § 2b**

Der Übergang von Satellitendepartements zu Fachschwerpunkten inkludiert eine Verringerung der Bettenanzahl, die Einschränkung von Rufbereitschaften außerhalb der Betriebszeiten sowie die geringere Verfügbarkeit von Fachärzten. Es ist sicherzustellen, dass es durch die Umsetzung des ÖSG 2017 zu keiner Schlechterstellung von Personal im Gesundheitsbereich sowie einer schlechteren Versorgung von Patientinnen und Patienten kommt.

Zu Z 24 § 8e Abs 8

Aus Sicht der BAK ist es notwendig und richtig, dass im Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffes oder einer körperlichen Misshandlung eines Pfleglings durch Anstaltspersonal eine unabhängige externe Person (beispielsweise von der Patientenadvokatur) beizuziehen ist. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die finanzielle Absicherung der Patientenadvokatur auch aus diesem Grund jedenfalls gewährleistet sein muss.

Die BAK gibt an dieser Stelle zu bedenken, dass die Personalbesetzung in stationären Einrichtungen derzeit auf einem grenzwertig niedrigen Niveau angesetzt ist. Dies verschärft die ohnehin mangelnde Attraktivität der Pflege- und Gesundheitsberufe, die mit hoher physischer und psychischer Belastung einhergeht. Es sind daher zusätzliche personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um MitarbeiterInnen dieser Berufsgruppen entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die wiederum eine adäquate Versorgung von PatientInnen sicherstellen.

Zu Z 33 § 38d Abs 2

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass ein eigenes Register für die Aufzeichnungen über Fälle körperlichen Zwangs eingerichtet wird. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Aufnahme des ärztlichen Zeugnisses über die Unterbringung und die Gründe für die Anordnung weitergehender Beschränkungen verzichtet wird. Diese sollten im Sinne der PatientInnensicherheit nach Ansicht der BAK sehr wohl auch Teil des Registers sein, um eine spätere Auswertung sicherzustellen. Daher sollte die Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe jedenfalls vollständig umgesetzt werden.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.